



Belehrungen

Hort Abenteuerland

Träger Sozialwerk Vogtland g GmbH

Schloßstraße 1 A * 08248 Klingenthal
Tel. 037467 – 23108
info@sozialwerk-vogtland.de
www.sozialwerk-vogtland.de

Schulhort Abenteuerland

Alte Wohlhausener Str. 8* 08258 Markneukirchen
Tel. 037422 – 24 86
abenteuerland@sozialwerk-vogtland.de
www.sozialwerk-vogtland.de



1. **Öffnungszeiten** von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr
2. **Bringzeit** entfällt
3. **Abholzeiten** entfällt
4. **Abholung der Kinder**
 - abholberechtigt sind nur volljährige Personen laut Betreuungsvertrag
 - andere volljährige Personen dürfen nur mit vorliegender schriftlicher Vollmacht das Kind abholen
 - Abholberechtigte melden sich bei der Abholung immer persönlich bei der pädagogischen Fachkraft
5. **Übergabe der Kinder**

Die Kinder sind der diensthabenden pädagogischen Fachkraft persönlich im Gruppenzimmer der Einrichtung zu übergeben. Hierbei sind gesundheitliche Probleme und eventuelle Medikamentengaben mitzuteilen.
6. **Aufenthalt in der Einrichtung**

Alle Personen, die sich in der Einrichtung sowie auf dem Gelände befinden, sind Vorbild für die Kinder und achten auf Sauberkeit, Ordnung, Ruhe und Höflichkeit.
7. **Abmeldung bei Fehltagen**

Bei Erkrankung, Fernbleiben oder Abwesenheit des Kindes aus der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten das Kind bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Fehltages oder einen Tag vorher in der Einrichtung abzumelden. Bei unentschuldigten Fehlen werden die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt.
8. **Krankheit / Verletzungen**
 - die Einrichtung ist im Krankheitsfall des Kindes sofort zu verständigen (auch Läuse usw.)
 - ansteckende Krankheiten (siehe Betreuungsvertrag) sind sofort meldepflichtig bei der Leiterin
 - Wiederaufnahme nach ansteckender Krankheit nur mit Nachweis des Arztes
 - Verletzungen des Kindes sind der Einrichtungen immer mitzuteilen
9. **Haftung**

Für die Garderobe und mitgebrachte Gegenstände des sowie von Ihnen ausgehende Gefahren und damit einhergehende Unfälle ist eine Haftung des Trägers ausgeschlossen. Kleidungsstücke mit Zugbändern oder hervorstehenden Schnallen, Schlüsselanhänger / -bänder und Schmuck dürfen nicht getragen werden. Das Mitbringen von Hieb-, Stich- und Schlagwaffen sowie Kriegsspielzeug ist untersagt. Plastiktüten sind untersagt.
10. **Besucher in der Einrichtung**
 - Besucher haben sich sofort nach Betreten der Einrichtung bei der Leiterin zu melden
 - Filmen, Fotografieren und Hospitieren ist nur mit Erlaubnis der Leiterin möglich
11. **Sicherheitstüren mit oben liegendem Türöffner**

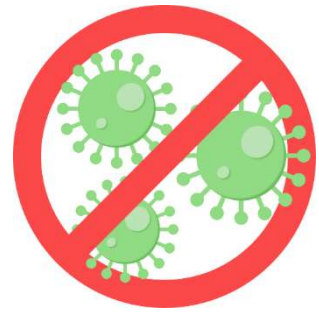
Diese dürfen im gesamten Gelände ausschließlich von Erwachsenen geöffnet werden. Es ist wichtig, dass Sie Ihren Kindern verbieten, die Tür selbst zu öffnen oder diese offen zu halten.
12. **Die Gesetze und die Hinweise der Unfallverhütung sind immer zu beachten**
13. **Rauchen, Genuss von Alkohol, Drogen ist auf dem Gelände und in der Einrichtung absolut verboten**
14. **Mitgeführte Tiere dürfen das Gebäude nicht betreten und müssen außerhalb des Grundstücks angebunden werden!**
15. **Parken, Halten, Spielverbot**

Aus Gründen der Sicherheit unserer Kinder ist es nicht gestattet, den Eingangsbereich der Einrichtung mit Privatfahrzeugen zu befahren. Um Schäden an Fahrzeugen zu vermeiden, ist Spielen, Aufenthalt zwischen geparkten Fahrzeugen nicht erlaubt. Beim Bringen- und Abholen der Kinder ist stets die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge frei zu halten
16. **Information**

Informationen erhalten Eltern durch Elternabende, Elterngespräche und Elternbriefe sowie durch Aushänge in der Einrichtung – diese sind immer zu beachten!
17. **digitale Endgeräte (Handy, Smartwatch, Tablet, usw.)**

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte innerhalb der Einrichtung ist untersagt. Alle digitalen Endgeräte sind während der gesamten Betreuungszeit ausgeschaltet / im Flugmodus / im Schulmodus im Rucksack oder Ranzen abzulegen.

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engen Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.



Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten darf. Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis A (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis E (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae-</i> (Hib)-Bakterien	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Keuchhusten (Pertussis)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Masern	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Meningokokken-Infektion	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Mumps	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Pest	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Röteln	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafeiber)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Windpocken (Varizellen)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
[°] Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			

Ist das Kind erkrankt oder sein Wohlbefinden so eingeschränkt, dass eine Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist, ist das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen – auch bei grippalen Infekten.

Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Einrichtung einem Arzt vorgestellt wird. Eine Gesundheitschreibung durch den Arzt ist nach den Regelungen aus der Empfehlung für Wiederzulassung in Schulen & Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen zwingend erforderlich.

Bei Durchfall oder Erbrechen wird für bis zu 48 Std. bzw. der Symptomfreiheit der Ausschluss von der Betreuung erfolgen.

Kopfläuse

Sollte es zu einem Fall in der jeweiligen Gruppe gekommen sein, dann ist dringend folgendes zu beachten.

Bitte untersuchen Sie Ihr Kind noch heute auf Kopfläuse!

Eine sorgfältige Untersuchung ist auch in Ihrem Interesse, denn Eltern ebenso wie Geschwister sind noch stärker ansteckungsgefährdet, als die Gruppe. Die gleichzeitige Untersuchung aller Kinder ist die einzige Möglichkeit den Kreislauf der gegenseitigen Wiederansteckung zu beenden. Die Läuse selbst werden Sie selten entdecken, denn sie sind flink und lichtscheu. Für die Untersuchung haben Sie zwei Möglichkeiten:

Die Methode „Auskämmen mit Haarkur“ (empfohlen)

Dazu benötigen Sie einen feinen Kamm mit unter 0,3 mm Zinkenabstand der eine helle Farbe haben sollt. Nicht alle als „Nissenkämme“ verkauften Kämmen sind geeignet. Waschen Sie die Haare wie gewöhnlich



und massieren Sie dann die Haarkur/Pflegespülung ins Haar ein. Im Matsch der Haarkur können sich die Läuse nicht bewegen und die Haarkur erleichtert das Durchkämmen. Entwirren und glätten Sie die Haare mit einem groben Kamm oder einer Plastikbürste und kämmen Sie dann Strähne für Strähne durch. Streichen Sie den Kamm auf einem Tuch aus und entdecken Sie auf dem Tuch bei Befall die Kopfläuse.

Suchen von Lauseiern (nur für Eltern mit Erfahrung)

- Scheiteln Sie die Haare sorgfältig durch und suchen Sie bei guter Beleuchtung nach den etwa stecknadelkopfgroßen Lause-Eiern (Nissen), die die Läuse in der Nähe der Kopfhaut (1 cm) seitlich an den Haaren ankleben. Im Gegensatz zu Schuppen lassen sich die Lause-Eier nicht leicht von den Haaren abstreifen. Gelegentlich ist eine Lupe hilfreich. Bevorzugt werden die Bereiche im Nacken und hinter den Ohren.
- Wenn Sie Lause-Eier in der Nähe der Kopfhaut finden, ist Ihr Kind wahrscheinlich mit Kopfläusen befallen. Läuse-Eier, die durch das Wachstum der Haare weiter außen sitzen, sind leer und ungefährlich. Diese können auch von einer überwundenen Infektion in der Vergangenheit stammen. Gewissheit, ob eine Infektion vorliegt, können Sie nur erhalten, wenn Sie eine lebende Laus finden oder auskämmen.

Wenn Sie einen Kopflausbefall feststellen und noch heute angemessen behandeln, kann Ihr Kind morgen wieder in die Kindereinrichtung kommen. Bitte untersuchen Sie in dem Fall alle Kontaktpersonen, Eltern, Geschwister und sich selbst. Und Informieren Sie uns und die Spielgefährten Ihres Kindes!

Ein Attest ist bei Erstbefall nicht erforderlich, Sie müssen die erfolgte Behandlung selbst bescheinigen. Sollten innerhalb von 4 Wochen erneut Kopfläuse bei Ihrem Kind auftreten, bringen Sie bitte ein Attest vom (Kinder-) Arzt oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes mit.

Zeckenstiche

Information für Eltern und schriftliche Vereinbarung zur Vorgehensweise bei einem Zeckenstich während des Einrichtungsbesuchs. Zecken halten sich vor allem in hohem Gras oder im Laub sowie auf Sträuchern, Büschen und im Unterholz auf. Beim Vorbeigehen werden die Zecken abgestreift und gelangen so auf die Haut. Der dann folgende Zeckenstich wird meist gar nicht wahrgenommen.



Welche Krankheiten kann die Zecke übertragen?

Gefürchtet wird die Zecke aufgrund der durch Viren und Bakterien übertragenen Krankheiten. Die durch Zecken am häufigsten übertragenen Krankheiten sind die Lyme-Borreliose und die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME).

Wie kann ich mein Kind schützen?

Beim Ausflug in die Natur sollte Ihr Kind geschlossene Kleidung mit langen Ärmeln und langen Hosen sowie festes Schuhwerk tragen. Sinnvoll ist dabei, die Socken über die Hosenbeine zu ziehen. Helle Kleidung hilft, die Zecke schnell zu finden. Zeckenschutzmittel können von Ihnen vor Betreuungsbeginn aufgetragen werden. Das Wichtigste ist aber, dass Sie Ihr Kind nach einem Aufenthalt im Freien am ganzen Körper nach Zecken absuchen. Da Zecken warme, gut durchblutete Hautstellen bevorzugen, schauen Sie bitte an Körperstellen wie z. B. Achselhöhlen, Kniekehlen, Leistenengegend, am Hals, am Kopf und hinter den Ohren nach.

Was tun bei einem Zeckenstich?

Um die Gefahr einer Infektion zu reduzieren, wird aus medizinischer Sicht dringend empfohlen, die Zecke nach der Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen. Wir benötigen daher Ihr Einverständnis, um eine Zecke bei Ihrem Kind zügig entfernen zu dürfen.

Für den Fall, dass eine Zecke bei Ihrem Kind entdeckt wird, sieht unsere Einrichtung folgende Vorgehensweise vor (gilt nur bei Unterzeichnung des Formblattes FB 8.5_112 Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken):

Die Mitarbeiter der Sozialwerk Vogtland gGmbH werden die Zecke mit einem geeigneten Hilfsmittel (z. B. einer Zeckenkarte) fachgerecht und zeitnah nach Entdeckung entfernen. Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, die Zecke zu entfernen. Nach der Entfernung wird die Einstichstelle durch eine Markierung auf der Haut (z. B. mit einem Hautmarkierungsstift) gekennzeichnet. Der Vorgang wird im Verbandbuch dokumentiert. Bei der Abholung informieren wir Sie über die Entfernung sowie den genauen Ort der Einstichstelle. Wir bitten Sie, die Stelle weiter zu beobachten. Sollten sich

Auffälligkeiten wie eine kreisförmige Rötung, Entzündungen oder ein allgemeines Unwohlsein bei Ihrem Kind zeigen, suchen Sie bitte einen Arzt auf. Falls die Zecke nicht entfernt wird, werden Sie als Sorgeberechtigte unverzüglich benachrichtigt. Anschließend sind die Sorgeberechtigten in der Pflicht weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Mitgebrachte Lebensmittel nach der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln & Inverkehrbringen von Lebensmitteln

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.



Wenn Eltern Essen in die Kindereinrichtung mitbringen

bei Kindergeburtstagen oder Festen ("geschlossene Veranstaltung")

- Bringen Eltern z.B. anlässlich eines Geburtstages Speisen für die Kinder mit, handelt es sich um eine private Einladung der Eltern für einen festen Personenkreis.
- Für die Unbedenklichkeit der Speisen haften die Eltern.
- Die Einrichtung muss die Lebensmittel sachgerecht zwischenlagern.
- Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass leichtverderbliche Speisen nicht mitgebracht werden dürfen.

bei Festen, Basaren, Flohmärkten

Dabei handelt es sich um eine gewerbliche Veranstaltung. Bei Spenden von Eltern wird auf leichtverderbliche Speisen (z. B. Mayonnaisesalate, Sahnetorten, Eis) verzichtet. In jedem Fall ist beim Anbieten die erforderliche Sorgfalt (Abdecken, ggf. Kühlen, Möglichkeit zum Händewaschen usw.) zu gewährleisten.

Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen

Grundsätzliches

Gemäß § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht zur elterlichen Sorge. Die elterliche Sorge umfasst nach § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst gemäß § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Die Pflege des Kindes schließt auch die Fürsorge für die Gesundheit des Kindes ein.



Mit Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung wird nach allgemeiner Auffassung die Ausübung von Teilen der Personensorge für diese Zeit auf die betreffende Leitung der Einrichtung und von dieser den Fachkräften übertragen. Der Förderungsauftrag der Kindertageseinrichtung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Werden vom Personal freiwillige Aufgaben übernommen, die nicht zu den üblichen Pflichten gehören, so ist es die Angelegenheit der Eltern und der Kindertageseinrichtung, die zu übernehmenden Pflichten und alle dazu gehörenden Rahmenbedingungen vertraglich festzulegen. Eindeutige gesetzliche Regelungen für die Gabe von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gibt es nicht.

Es liegt daher im Ermessen des Trägers der Einrichtung, ob er dem Wunsch der Personensorgeberechtigten zur Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung durch pädagogische Fachkräfte zustimmt.

Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass kranke Kinder nicht in Kindertageseinrichtungen gehören.

Dennoch gibt es heute immer mehr Kinder, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z.B. Neurodermitis, Zuckerkrankheit, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind. Es gibt aber auch Kinder, die nach einer Krankheit mit Bescheinigung des behandelnden Arztes die Einrichtung besuchen können und per Verordnung für einen begrenzten Zeitraum Medikamente einnehmen müssen. Wenn diese Medikamente durch die Eltern selbst nicht verabreicht werden können, sollte diese Aufgabe durch die pädagogischen Fachkräfte übernommen werden. Es sollte eine grundsätzliche Abstimmung und Entscheidung im Team und mit dem Träger getroffen werden, ob und in welchem

Rahmen eine Medikamentengabe durch pädagogische Fachkräfte erfolgt; in schwerwiegenderen Einzelfällen ist jeweils neu abzuwägen, was geleistet und verantwortet werden kann.

Voraussetzungen für die Medikamentengabe durch die Erzieherinnen (alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein)

Für die Verabreichung von Medikamenten gilt:

- a) dass nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengaben durch unterwiesene pädagogische Fachkräfte erfolgen können;
- b) dass eine aktuelle schriftliche Medikation (Verordnung) des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung vorliegt;
- c) dass eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt; darin müssen alle nötigen Angaben enthalten sein, insbesondere Anschrift und Telefonnummer der Eltern und des betreuenden Arztes, wichtiger Nebenwirkungen, Verfahrensweise im Notfall, Gebrauchshinweise; (gilt nur FB 8.5_05)
- d) dass in jedem Fall die Dauer der Medikation als „Akut (von ... bis ...)“, „Dauertherapie“ (**muss mindestens alle sechs Monate aktuell vom Arzt gegengezeichnet werden**) oder „Notfallmedikation bei folgenden Symptomen (Angabe nur durch den Arzt) ...“ gekennzeichnet sind bei Notfallmedikation ist der Träger zum Einverständnis zu informieren;
- e) dass die Diagnose auf dem Formular vermerkt ist;
- f) dass Medikamente nur im Einzelfall verabreicht werden;
- g) dass nur Medikamente in Originalverpackung inkl. Packungsbeilage angenommen werden und diese eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sind;
- h) dass besondere Gebrauchshinweise beachtet werden (z.B. Umschütteln, Verdünnen flüssiger Arzneiformen; Teilen fester Arzneiformen; unzerteilte/unzerkaute Einnahme fester Arzneiformen; Angleichung an Raumtemperatur);
- i) dass vor jeder Verabreichung das Verfallsdatum kontrolliert wird;
- j) dass Restbestände nicht mehr benötigter Medikamente an die Eltern zurückgegeben werden;

Versicherungsschutz Gesetzliche Unfallversicherung und Haftung in diesem Bereich

Für das Kind könnte sich die gesetzliche Unfallversicherung nur aus den äußeren Rahmenbedingungen, z.B. schneidet sich an dem Einnahmeglas, ableiten lassen. Eine pädagogische Fachkraft, die im Rahmen ihres Arbeits-/ Dienstvertrages handelt, ist grundsätzlich zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie diesen Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. (§ 105 Abs. 1 SGB VII) Dem Unfallversicherungsträger gegenüber haftet die pädagogische Fachkraft für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs. (§ 110 Abs. 1 SGB VII).

Schließtage

Durch die Abstimmung zwischen dem Träger, der Stadtverwaltung Markneukirchen und der Einrichtungsleitung wurden folgende Schließtage aufgrund der mangelnden Nachfrage beschlossen:

Tag nach Himmelfahrt

Tage zwischen 27.12. und 31.12

Eine Information über die anderen „Brückentage“ – wie Freitage, denen ein Feiertag vorausgeht, und Montage, denen ein Feiertag folgt, erfolgt mind. 8 Wochen vorher in Form eines Aushanges an den Informationstafeln.

Für die Bedarfsermittlung müssen die Sorgeberechtigten einen Nachweis in Form einer Arbeitgeberbescheinigung (FB 8.5_106) mind. 14 Tage vor dem entsprechenden Schließtag vorlegen.



Nach der Auswertung wird gemeinsam mit dem Träger beschlossen, welche Einrichtung offengehalten wird. Die Versorgung und die Sicherheit müssen während der Sonderöffnung der Einrichtung vollkommen gewährleistet werden (Wirtschafts-, Reinigungs- & Technikpersonal). Während der Anwesenheit der Kinder muss immer eine Anwesenheit von zwei pädagogischen Fachkräften gewährleistet sein.

Es besteht kein Anspruch auf die etwaige pädagogische Bezugsfachkraft der Gruppe. Sollte trotz des gemeldeten Bedarfes kein Kind die Einrichtung bis 60 Minuten nach Anmeldung besuchen, wird die Einrichtung geschlossen.

Sollte kein Bedarf über die Öffnung einer Einrichtung eingehen, werden alle Einrichtungen am Schließtag geschlossen.

Fotografieren in den Einrichtungen

Beim Fotografieren in der Kindereinrichtung & beim Umgang mit den gemachten Fotos sind nach der DSGVO folgenden Regeln einzuhalten:

1. Fotografieren Sie nur Ihr eigenes Kind.
2. Fotos fremder Kinder, Mitarbeiter/innen und Besucher ist untersagt.
3. Das Fotografieren von Aushängen der Einrichtung oder des Trägers ist nur für den Eigenbedarf erlaubt.
4. Das Fotografieren von Bildern, die in der Einrichtung aushängen, ist untersagt.
5. Sollten Sie Fotos von anderen Kindern anfertigen, müssen Sie eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten einholen.
6. Veröffentlichen Sie keine Fotos, auf denen außer Ihnen und Ihrem Kind noch weitere Personen abgebildet sind. Das heißt: Laden Sie solche Bilder weder auf Ihrer Homepage im Internet hoch, noch posten Sie sie in sozialen Netzwerken, wie z.B. Facebook. Verzichten Sie auch darauf, solche Fotos über Instant-Messaging-Dienste, wie z.B. WhatsApp, zu verbreiten.



Bitte bedenken Sie Folgendes:

Wenn Sie Fotos machen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich des Abgebildeten betreffen, machen Sie sich nach Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wenn Sie ohne vorherige Zustimmung Fotos fremder Kinder, Mitarbeiter/innen oder Besucher der Kindereinrichtung veröffentlichen, verletzen Sie das Recht am eigenen Bild sowie die Vorschriften der DSGVO.

Dieses ist in Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) geregelt. Der Betroffenen kann von Ihnen dann Folgendes verlangen:

- Beseitigung des Fotos aus dem Internet/ sozialen Netzwerk
- Unterlassungserklärung
- Schadenersatz; hierzu gehören insbesondere die Anwaltskosten, die durch die Geltendmachung der Ansprüche des Betroffenen entstehen. Und hier kommen schnell 4-stellige Beträge zusammen.

Belehrung Impfschutz

Grundsätzlich ist zu Betreuungsbeginn die Elternerkklärung des Formblattes FB 8.5_52 Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und das U-Heft vorzuzeigen.

Sollte kein U-Heft vorliegen oder die aktuelle U noch nicht stattgefunden haben, muss zusätzlich die erste Seite des Formblattes FB 8.5_52 Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung durch den Kinderarzt ausgefüllt werden.





Masernschutzgesetz

> Eltern und Erziehungsberechtigte

Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz

1. Warum gibt es ein Gesetz zum Schutz vor Masern?

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Dazu gehören Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen und Durchfälle, seltener auch eine Gehirnentzündung und es kann zu Spätfolgen kommen. Insgesamt sterben in Industrieländern etwa 1 bis 3 von 1.000 an Masern erkrankte Menschen. Auch in Deutschland gab es in den vergangenen Jahren Masern Todesfälle.

Die bisherigen Maßnahmen zur Steigerung der Impfquoten haben noch nicht dazu geführt, dass sich ausreichend viele Menschen in Deutschland impfen lassen. Es gibt immer noch Impflücken, sodass jährlich weiterhin mehrere hundert bis wenige Tausend Menschen in Deutschland an Masern erkranken. Die Elimination der Masern ist möglich, wenn 95 Prozent der Bevölkerung gegen Masern geschützt sind. Durch das Gesetz soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masernübertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern immun sind und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können, z. B. weil sie noch zu jung sind für die Impfung (Kinder < 9 Monate), schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben. Sie sind darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen.

2. Ab wann gilt das Masernschutzgesetz?

Das Gesetz zum Schutz vor Masern trat am 1. März 2020 in Kraft.

Alle Kinder, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden, müssen bis zum 31. Juli 2022 einen Nachweis vorlegen.

3. Welche Kinder sind vom Masernschutzgesetz erfasst?

Das Gesetz erfasst alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und

1. in einer der folgenden Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden: Kindertageseinrichtungen und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.
2. die bereits vier Wochen
 - a) in einem Kinderheim betreut werden oder
 - b) in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge bzw. Spätaussiedler untergebracht sind.

Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen.

4. Wie weise ich nach, dass mein Kind gegen Masern geimpft wurde?

Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen gegen Masern – in der Regel als MMR-Impfung, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder.

5. Ich habe den Impfpass meines Kindes verloren. Muss es jetzt noch einmal gegen Masern geimpft werden?

Ist der Impfpass verloren gegangen, gibt es drei Möglichkeiten:

3. Wenn sich die Masern-Impfung aus den ärztlichen Unterlagen ermitteln lässt, kann ein neuer Impfpass ausgestellt und die Impfung nachgetragen werden.

4. Ein ärztliches Zeugnis kann bestätigen, dass eine Immunität gegen Masern (festgestellt z.B. durch eine Blutuntersuchung) bereits vorliegt oder die Schutzimpfungen stattgefunden haben.

5. Bleibt der Impfstatus unklar, empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) die Schutzimpfungen nachzuholen. Eine Blutuntersuchung wird nicht empfohlen.

6. Mein Kind hatte bereits die Masern. Ist eine Impfung dann noch notwendig?

An Masern kann man nur einmal erkranken. Wer sie bereits hatte, ist dagegen geschützt und benötigt keine Impfung mehr. Ob Masern durchgemacht wurden, kann man mit einer Blutuntersuchung nachweisen.

7. Welche Masern-Impfstoffe stehen zur Verfügung?

Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich Kombinationsimpfstoffe (Mumps-Masern-Röteln (MMR) bzw. Mumps-Masern-Röteln-Varizellen (MMRV) Impfstoffe) zur Verfügung. Bei dem Masern-Anteil der Impfstoffe handelt es sich um einen Lebendvirusimpfstoff, hergestellt aus abgeschwächten Masernviren. Bei den Antigenen gegen Mumps, Röteln und Windpocken handelt es sich ebenfalls um abgeschwächte Virusstämme der Erreger.

Die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen wird von der STIKO generell empfohlen, um die Anzahl der Injektionen bei Kindern gering zu halten. Das Immunsystem des gesunden Kindes ist sehr gut in der Lage, auf den Impfstoff zu reagieren. Ein Kombinationsimpfstoff gilt insgesamt als nicht schlechter verträglich als ein Einzelimpfstoff.

8. Was passiert, wenn für ein Kind ab einem Jahr kein Nachweis vorgelegt wird?

Kinder für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. Das gilt jedoch nicht für Kinder, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

Eine allgemeine Ausnahme vom gesetzlichen Aufnahmeverbot kann zugelassen werden, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass für alle Impfstoffe mit einer Masernkomponente (die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind) bekannt gemacht hat.

Besondere Regelungen gelten für Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden. Bei diesen Kindern kann das Gesundheitsamt (nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022) im Einzelfall entscheiden, ob ein Betretensverbot ausgesprochen wird (außer bei schulpflichtigen Kindern).

9. Wie geht es weiter, wenn das Gesundheitsamt benachrichtigt wurde?

Wenn der erforderliche Nachweis dem Gesundheitsamt nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage und etwa bis zu drei Monate, um die Nachholung einer zweimaligen Masernschutz-Impfung zu ermöglichen) vorgelegt wurde oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, kann das Gesundheitsamt die Eltern des Kindes zu einer Beratung laden und zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Betretensverbot ausgesprochen wird oder ob alternativ eine Geldbuße und Zwangsgeld ausgesprochen werden.

10. Widerspricht die Masernimpfpflicht nicht dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz?

Nein. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Das gilt auch, wenn das Kind wegen des fehlenden Nachweises über die Masern-Schutzimpfung nicht betreut werden kann.

11. Werden Geldbußen verhängt werden?

Für die zuständigen Behörden besteht keine Pflicht zur Verhängung einer Geldbuße. Es liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Laut Infektionsschutzgesetz handelt es sich ausdrücklich um eine „Kann-Regelung“.

Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert sowie Personen, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, müssen mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR rechnen. Neben oder alternativ zum Bußgeld kann auch ein Zwangsgeld in Betracht kommen, wenn der vollstreckbaren Pflicht, einen Nachweis vorzulegen, nicht nachgekommen wird.

12. Kann die Impfpflicht durch Zwang durchgesetzt werden?

Eine Zwangsimpfung kommt in keinem Fall in Betracht.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.
Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.

**Kranke Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen – sie gehören nach Hause.
Dies gilt selbstverständlich auch für unsere Einrichtung.**



Unentschuldigte Abwesenheit Ihres Kindes

Bitte informieren Sie uns frühzeitig, wenn Ihr Kind den Kindergarten oder Hort nicht besuchen kann (z. B. wegen Krankheit). Eine rechtzeitige Abmeldung ist wichtig, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten und schnell Klarheit zu schaffen, falls ein Kind fehlt.

- **Krippe/Kita:** Abmeldung bis 8 Uhr
- **Hort:** Frühhort: Keine An- oder Abmeldepflicht, wird durch die Meldepflicht der Schule abgedeckt
Nach der Schule: Abmeldung zum Unterrichtsschluss,
Ferienbetreuung: Abmeldung bis 8 Uhr

Sollte ein Kind unentschuldigt fehlen, wird eine Meldekette nach der letzten offiziellen Bringzeit aktiviert:

1. Anruf der Sorgeberechtigten
2. Anruf aller hinterlegten Notfallnummern (wenn nicht erwünscht, bitte schriftlich in der Einrichtung melden)
3. Falls keine Klärung möglich ist, halten wir uns vor in letzter Instanz die Polizei zu informieren

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Kontaktdaten und die Ihrer Kontaktpersonen stets aktuell sind.



Abholung nach Ende der Öffnungszeit

Wird ein Kind nach 16:30 Uhr nicht aus der Einrichtung abgeholt, werden als erstes alle hinterlegten Telefonnummern angerufen. Wird niemand erreicht und das Kind befindet sich 17:00 Uhr immer noch in der Einrichtung, ist die betroffene Mitarbeiterin dazu angehalten, die Polizei zu informieren. Diese bringt das Kind zu folgender Kindernotdienststelle:

- **AWO Kreisverband Auerbach/ Vogtland e.V. - Inobhutnahme**
- Bahnhofstraße 6
- 08228 Rodewisch
Tel: 03744 / 36445 20
- Fax: 03744 / 36445 23

Die Mitarbeiter der Einrichtung hinterlassen dann eine Information an der Eingangstür, wo sich das Kind befindet. Wir hoffen inständig, dass es dazu niemals kommen wird.



Notfälle

Sollte es in der Einrichtung zur Verabreichung eines ärztlich vorgeschriebenen Notfallmedikamentes kommen oder ein Notfall eintreten, tritt folgende Meldekette in Kraft:

1. Notruf absetzen
2. Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten

Die zuständige pädagogische Fachkraft entscheidet nach eigenem Ermessen, wann es sich um einen Notfall handelt.



Kommunikation zwischen der Einrichtung und den Schulen

Hiermit werden Sie informiert, dass sich im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Grundschule die Hort- und Schulleitung sowie Lehrkräfte und pädagogisches Personal der Einrichtung austauschen. Soll über die Lebenssituation ihres Kindes in der Familie gesprochen werden, werden die Sorgeberechtigten immer mit einbezogen. Hierzu müssen Sie das Formblatt 7.1.3_10 „Einwilligungserklärung Übermittlung von Daten“ unterzeichnen.



Für weitere Informationen besuchen Sie uns
www.sozialwerk-vogtland.de